



Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Stadt Königsberg i.Bay. und Stadtteile während der Corona-Pandemie

Stand: 23.03.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 gibt die Königsberg i.Bay. folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

1. Vorbemerkungen

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe (Königsberg, Unfinden, Junkersdorf, Römershofen, Hellingen, Dörlis, Köslau und Altershausen) der Stadt Königsberg i.Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G).

Die Stadt Königsberg i.Bay. als Friedhofsträger ist im Rahmen ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 12. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Königsberg i.Bay. und Stadtteile wird über die Homepage der Stadt Königsberg i.Bay. und über Aushänge an den Friedhöfen bekannt gemacht.

Den ortsansässigen Bestattern und dem ortsansässigen Pfarramt geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Öffentlichkeit

Wir bitten, auf die Veröffentlichung von Bestattungsterminen zu verzichten.

3.2 Ort

Trauerfeiern können an den Grabstätten direkt stattfinden.

3.3 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/ freie Redner in den Kirchen zugelassen. Die zulässigen Höchstteilnehmerzahlen ergeben sich aus den jeweils gültigen Inzidenzwerten des Robert Koch Instituts.

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmer/innenanzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Es besteht FFP2- Maskenpflicht. Gemeindegesang ist untersagt.

3.4 Hygienemaßnahmen

3.4.1 Geöffnete Türen

Die Türen der Kirchen bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

3.4.2 Mund-Nasen-Bedeckung

Auf dem Weg von der Kirche zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die Trauergäste haben, soweit sie nicht demselben Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

3.4.3 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

3.4.4 Kondolenzlisten

Die Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten, oder mit den zur Verfügung gestellten Schreibgeräten zu signieren.

4. Maßnahmeneinhaltung

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist. Die Zuwiderhandlung gegen sämtliche Regelungen und geltende Maßnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Stadt Königsberg i.Bay., 23.03.2021
Friedhofsverwaltung

